

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Ansgaritorstraße 2 28195 Bremen

Ortsamt Blumenthal
-Stadtteilmanagement-
Landrat-Christians-Str. 107
28779 Bremen

Auskunft erteilt
Wolfgang Kumpfer
Dienstgebäude:
Ansgaritorstraße 2
Zimmer B 404
T +49 421 3 61-5 92 32
F

E-mail
Wolfgang.Kumpfer
@umwelt.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
FBU-02

Bremen, 27.2.2014

Bürgeranträge vom 10.2.2014

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Nowack,
Der Beirat Blumenthal bittet um Beantwortung zweier Bürgeranträge wie folgt:

a) In wieweit stehen diese Verbote (der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eispohl, Sandwehen und Heideweiher“ in der Stadtgemeinde Bremen), die sich mit der Umwidmung großer Teile des bisherigen Landschaftsschutzgebiets Eispohl / Sandwehen / Heideweiher in ein Naturschutzgebiet befasst, aktuellen oder zukünftigen Sanierungen von Bodenverseuchungen auf dem Gelände des Tanklagers im Bereich des Naturschutzgebiets entgegen oder könnten diesen entgegenstehen?

Der Beirat Blumenthal hatte bereits im Rahmen des Unterschützungsverfahrens zu Belastungen durch das Tanklager nachgefragt. Ich verweise hierzu auf nachfolgende Ausführungen im Schreiben meines Hauses an das Ortsamt Blumenthal vom 28. 8. 2013:

Die im Tanklager Farge gelegenen Flächen, um die das Naturschutzgebiet Eispohl / Sandwehen erweitert werden soll, ergeben sich aus der Karte zur Aufhebung des Landschaftsschutzes, die den Verfahrensunterlagen beigelegt war. Sie liegen nicht im Bereich der bekannten Schadstofffahne des Tanklagers. Diese nach Südwesten streichenden Grundwasserverunreinigungen liegen im westlichen Grundstücksteil des Tanklagers Farge (Verladebahnhof I – Am Depot und Verladebahnhof II - B 74, Claus-von-Lübken-Str.), während die Erweiterungsflächen des NSG weiter östlich davon liegen und nicht von ihnen tangiert werden. Von daher gibt es auch keine Auswirkungen auf die dort liegenden Gewässer (Pohle und Weiher), die wesentlicher Grund der Naturschutzgebietserweiterung sind.

Im Übrigen sind die Schutzgüter, insbesondere die verschiedenen dauernd oder zeitweise wasserführenden Gewässer, von Oberflächenwasser und nicht vom Grundwasser geprägt, so dass sich Schadstoffe im Grundwasser nicht auf die Oberflächengewässer auswirken.

Insofern ist auch bezogen auf derzeitige Maßnahmen nicht zu besorgen, dass Verbote der LSG-VO, den Maßnahmen zur Grundwassersanierung entgegenstehen könnten.

Im Geltungsbereich der Verordnung ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die insbesondere dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen oder die geeignet sind, das Naturschutzgebiet oder seine Bestandteile zu zerstören, zu beschädigen, zu verändern oder zu beeinträchtigen oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Künftig eventuell erforderliche weitergehende Maßnahmen zur Sanierung von Boden- und Grundwasserverunreinigungen dienen jedoch grundsätzlich auch den Zielen der Schutzverordnung. Wo sie im Einzelfall auch zu Beeinträchtigungen führen könnten oder den Schutzbestimmungen entgegenstehen – beispielsweise durch Absenkungen des Grundwasserstandes – bedürfen sie der Befreiung (§ 7 der Schutzverordnung). Eine solche Befreiung wird aus Gründen des Grundwasserschutzes in der Gesamtabwägung zweifelsfrei zu erteilen sein. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

b) In wieweit stehen diese o.a. Verbote einem Rückbau von Teilen des Tanklagers oder des gesamten Tanklagers, insbesondere den erdgedeckten Teilen wie Tanks, Pipelines und Anlagen-Betriebsräumen im Bereich des Naturschutzgebiets entgegen oder könnten diesen entgegenstehen?

Über Art und Ausmaß eines Rückbaus von Teilen des Tanklagers oder des gesamten Tanklagers nach Betriebseinstellung wird in einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren entschieden, in dessen Rahmen für den Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebietsteil auch über eine Befreiung von den Schutzbestimmungen zu entscheiden wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wolfgang Kumpfer